

**Aktionsgesellschaft Artes Mobiles e.V.**  
**Satzung**

Leipzig, der 12.01.2019

## **Satzung des Aktionsgesellschaft Artes Mobiles e.V.**

### **§1 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein Aktionsgesellschaft Artes Mobiles e.V. mit Sitz in Leipzig verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Zusammenschluss von freischaffenden Künstler\*innen im Bereich Performance, Tanz, Medienkunst sowie Musik.

Erklärtes Ziel ist die Förderung von Kunst, Kultur-, Bildungs- und Vermittlungsarbeit im Rahmen freier, selbstbestimmter, anti-rassistischer, queer-feministischer sowie niedrig-hierarchischer Projekte.

Im Besonderen soll die Verbreitung von künstlerischen Ansätzen mittels kulturellen Austauschs, künstlerischer Forschung, soziokultureller und interkultureller Begegnung vermittelt werden. Der Verein will ästhetische Erfahrung im Bereich der kulturellen Bildung einbringen und somit zu einem freien und selbstbestimmten Aufwachen und Lernen beitragen.

(2) Zur Umsetzung dieses Zweckes und benannter Ziele sollen Künstler\*innen in Forschung, Konzeption, Umsetzung und Finanzierung künstlerischer und soziokultureller Projekte unterstützt werden. Dies schließt sowohl Einzelpersonen, Kollektive als auch größere Personenverbände ein.

Hierfür sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die theoretisch-praktische Förderung kulturellen Austauschs sowie soziokultureller und interkultureller Vielfalt und Begegnung u.a. durch Bildungsreisen, Rechercheprojekte und künstlerische Forschung.
2. Die Realisierung von Ausstellungen, Aufführungen und Workshops auf lokaler, (über)regionaler bis (inter)nationaler Ebene.
3. Die Stärkung und Erweiterung von Netzwerken als Basis von trans- und interdisziplinärer Zusammenarbeit.
4. Die formelle Hilfestellung bei Fragen von Konzeptpapieren, Finanzierung, Projektförderung und Fundraising, inkl. Umgang mit Kosten- und Finanzierungsplänen.
5. Die Anleitung zu koordinierter und wirksamer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, nebst Definition von Corporate Identity und visuellem Erscheinungsbild.

Sämtliche Maßnahmen umfassen eigenverantwortliche Veranstaltungen und Interventionen des Vereins sowie die Unterstützung externer Instanzen bzw. von Projekt- und Vereinspartner\_innen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§2 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Aktionsgesellschaft Artes Mobiles e.V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaften**

- (1) Vollmitglied und Fördermitglied kann jede natürliche oder volljuristische Person im Sinne des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand, lehnt dieser ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. (a) Tod
  2. (b) Austritt
  3. (c) Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nach Eingang der Austrittserklärung sofort gültig.
- (5) Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss ist darüber hinaus auch möglich, durch einstimmigen Beschluss der Vollmitglieder. Die Stimme des betroffenen Mitgliedes wird bei dieser Abstimmung nicht berücksichtigt.
- (6) Über den Ausschluss, welcher sofort erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

## **§5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Vollmitglieder des Vereins haben ab vollendetem 16. Lebensjahr das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

## **§6 Mitgliederbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für Vollmitglieder und Fördermitglieder, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich neu festzulegen ist. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Der Vorstand hat das Recht ausnahmsweise, bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.05. des Jahres zu entrichten.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus: 1. dem/der Vorsitzende/n  
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n  
3. dem/der Kassenwart/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den/die 1. Vorsitzende/n des Vorstandes einzuberufen.
- (1.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus allen Vollmitgliedern und allen Fördermitgliedern. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Vollmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder, dies unter Angabe der Gründe verlangt.

## **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Die Aufstellung des Haushaltsplanes.
3. Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§11 entfällt**

## **§12 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich von der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (2) Die Vollmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollte eine Abstimmung unentschieden ausgehen, erhält jedes Vollmitglied 4 Einzelstimmen, mit welchen die Wahl erneut durchgeführt wird. Sollte die Abstimmung erneut unentschieden ausgehen, muss ein Mediator einberufen werden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch geheime Abstimmung.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

## **§13 Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Veränderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht und Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, sofern sie unwesentliche Einschränkungen oder Ergänzungen sind, insbesondere redaktioneller Art.

#### **§14 Vermögen**

(1) Alle Beiträge, Einnahmen werden ausschließlich zur Erreichung des Vereins-Zweckes verwendet.

#### **§15 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei einstimmig für die Auflösung des Vereins gestimmt werden muss.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, fällt das Vermögen der Körperschaft an Sea-Watch e.V., Lychener Str. 51, 10437 Berlin, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.